



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

## Wahlausschuss Satzungsversammlung

Karlsruhe, den 12. Februar 2019

### Neuwahl zur Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hier: Bekanntmachung der Wahlvorschläge und 2. Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge am 06.02.2019 hat der Wahlausschuss die Bewerbung der in alphabetischer Reihenfolge auf dem beigefügten Stimmzettel genannten Kammermitglieder für die Wahl zur Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer zugelassen. Die Vorstellung der Bewerber finden Sie auf der Startseite unserer Homepage ([www.rak-karlsruhe.de](http://www.rak-karlsruhe.de)) unter „Aktuell“.

Als **Anlagen** zu dem vorliegenden Schreiben erhalten Sie die

### Abstimmungsunterlagen

bestehend aus

- a) dem **Stimmzettel**, der die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Kanzleienschrift enthält,
- b) einem verschließbaren **Wahlumschlag (rot)** mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in der Satzungsversammlung“,
- c) einem an den Wahlausschuss adressierten **Rückumschlag (weiß)** mit dem Zusatz „Wahl zur Satzungsversammlung“; das Porto für die Rücksendung wird direkt bei der Rechtsanwaltskammer erhoben; sowie
- d) einem **Wahlausweis**, der an Sie adressiert und mit Ihrer Mitgliedsnummer versehen ist.

Zur Stimmabgabe selbst wollen Sie bitte Folgendes beachten:

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat **drei** Stimmen (§ 13 Nr. 1 der Wahlordnung). Jedem auf dem Stimmzettel genannten Bewerber kann nur jeweils **eine** Stimme gegeben werden.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wahlberechtigte

- a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den roten Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt,
- b) in den weißen Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.

Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der weiße Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass in den weißen Rücksendeumschlag (neben dem verschlossenen Wahlumschlag, der Ihren Stimmzettel enthält) auch der von Ihnen unterschriebene Wahlausweis eingelegt werden muss.

Bitte beachten Sie auch, dass die am 03. April 2019 beginnende Wahlfrist am **17. April 2019** ausläuft. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Rücksendeumschlag bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.

Eine gültige Stimmabgabe ist bereits vor Beginn der festgesetzten Wahlfrist möglich (§ 12 Nr. 3 Satz 2 der Wahlordnung).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. S. Hartwig  
RAin Simone Hartwig  
-Wahlleiterin-